

WINTER RECHTSANWÄLTE

SEIT 1919

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung – Folgen für die Praxis

Zum 01.01.2023 wurde mit einem Jahr Verzögerung die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für alle gesetzlich Versicherten eingeführt und löste den „gelben Schein“ ab. So jedenfalls die Rechtslage. In der Praxis gibt es jedoch Schwierigkeiten bei der Umsetzung sowohl in den Praxen als auch beim Arbeitgeber.

Der Arbeitnehmer meldet sich - vor Arbeitsantritt – beim Arbeitgeber krank, geht zum Arzt (Vertragsarzt, Zahnarzt, Krankenhaus) und lässt die AU feststellen. Der Arzt meldet diese an die Krankenkasse. Der Arbeitgeber muss nun proaktiv die AU-Bescheinigung über das Entgeltabrechnungsprogramm, über ein online-Portal oder den externen Lohnbuchhalter abrufen. Dies erfordert eine Änderung der bisherigen internen Prozesse unter Einbindung aller Beteiligten (Vorgesetzte, Personalabteilung, IT, usw.). I.d.R. sollte der Abruf am Folgetag möglich sein. Die Daten dürfen gespeichert und für mind. 3 Jahre aufbewahrt werden.

Funktioniert dieser neue Prozess nicht und hat der Arbeitnehmer seinerseits aber alles Erforderliche getan, geht die fehlende AU-Bescheinigung nicht zulasten des Arbeitnehmers. Es besteht keine Verpflichtung des Arbeitnehmers mehr, eine Bescheinigung in Papierform vorzulegen. Diese lässt sich auch nicht im Arbeitsvertrag vereinbaren. Auch ist es nicht vorgesehen, dass der Arbeitnehmer die Bescheinigung selbst abrufen kann.

Sollte die Arztpraxis noch technische Schwierigkeiten mit der Übermittlung haben, wird sie die Bescheinigung ausdrucken und der Krankenkasse übermitteln. Diese pflegt die Bescheinigung ein, sodass sie für den Arbeitgeber abrufbar ist, was natürlich zu Verzögerungen führt. Es kann auch sein, dass die Praxen weiterhin Papierbescheinigungen an die Arbeitnehmer aushändigen, die diese dann beim Arbeitgeber abgeben können, aber nicht mehr müssen. Funktioniert die Übermittlung vom Arzt an die Kasse gar nicht, kann der Arbeitnehmer allerdings aufgefordert werden, den ihm ausgehändigten Ausdruck auszuhändigen, ggf. nach Schwärzung der Diagnosen.

Dies ändert nichts an der Verpflichtung des Arbeitnehmers, sich beim Arbeitgeber vor Arbeitsantritt krank oder fortdauernd krank zu melden und die voraussichtliche Dauer mitzuteilen. Da der Abruf nur funktioniert, wenn die richtige Krankenkasse hinterlegt ist, trifft den Arbeitnehmer die Pflicht, seine Daten aktuell zu halten. Denn die Ärzte rufen i.d.R. max. einmal pro Quartal die Daten ab.

Das neue System betrifft nur gesetzlich Versicherte, nicht privat Versicherte. Der Arbeitgeber wird also künftig 2 Prozesse beachten müssen. Allerdings betrifft das neue System auch die Minijobber (außer in Privathaushalten), sodass der Arbeitgeber die jeweiligen Krankenkassen abfragen muss. Denn er kennt die zuständige Krankenkasse i.d.R. nicht.

Nicht abrufbar sind Bescheinigungen von Privatärzten, aus dem Ausland, Reha-Einrichtungen, bei Erkrankungen der Kinder oder über Beschäftigungsverbote.

Da die bisherigen Arbeitsverträge noch auf dem alten System aufgebaut sind, bedarf es auch hier einer Änderung der jeweiligen Klauseln.

Sören Riebenstahl, Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht